



Wegen Corona: Rathaus geschlossen!

Das Rathaus ist bereits seit Montag, 16. März 2020 für die Besucher geschlossen.

Termine bei der Gemeindeverwaltung sind ab sofort nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten möglich, dies aber auch nur nach vorheriger Anmeldung per E-Mail oder Telefon.

Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Mitarbeiter findet man auf der Homepage der Gemeinde Rietheim-Weilheim oder über die Zentrale (07424/95848-0).

Für diese Termine gelten dann strenge Sicherheitsauflagen, auch sollte die Zahl der Teilnehmenden möglichst gering gehalten werden.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Rietheim-Weilheim,

uns alle beschäftigt seit Wochen der Coronavirus mit seinen Auswirkungen, die sich nun immer stärker in das öffentliche Leben einschneiden. Von der Absage von Bundesligaspielen bis hin der zuletzt angekündigten Schließung von KITAS und Schulen, die Corona-Pandemie schränkt zunehmend unseren Alltag ein. Um eine weitere Ausbreitung zu verhindern, möchte ich Sie darum bitten die nachfolgenden Verhaltensregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung einzuhalten:

- Bleiben Sie so oft es geht zu Hause. Schränken Sie insbesondere die persönlichen Begegnungen mit älteren, hochbetagten oder chronisch kranken Menschen zu deren Schutz ein. Nutzen Sie stattdessen vermehrt die Kommunikation per Telefon, E-Mail, Chats, etc.
- Lüften Sie alle Aufenthaltsräume regelmäßig und vermeiden Sie Berührungen wie z.B. Händeschütteln oder Umarmungen.
- Falls Kontakte im öffentlichen Raum erforderlich sein sollten, achten Sie darauf, Abstand zu anderen zu halten. Dies gilt ganz besonders bei sichtbar kranken Menschen, insbesondere bei Atemwegssymptomen.
- Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie selbst betroffen sind, und kontaktieren Sie im Bedarfsfall Ihre Ärztin oder Ihren Arzt zunächst telefonisch.
- Wenn eine Person in Ihrem Haushalt erkrankt ist, sorgen Sie nach Möglichkeit für eine räumliche Trennung und genügend Abstand zu den übrigen Haushaltsmitgliedern.
- Arbeiten Sie - in Abstimmung mit dem Arbeitgeber - wenn möglich von zu Hause aus. Halten Sie Treffen klein und kurz und in einem gut belüfteten Raum ab. Halten Sie einen Abstand von 1 bis 2 Metern zu anderen Menschen und verzichten Sie auf persönliche Berührungen. Nehmen Sie Ihre Mahlzeiten möglichst nicht in Kantinen oder Restaurants ein (im besten Falle allein, z.B. im Büro) und wenn, dann nicht in den Stoßzeiten.
- Nutzen Sie möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel, sondern bevorzugen Sie das Fahrrad, gehen Sie zu Fuß oder fahren Sie mit dem eigenen Auto.
- Verzichteten Sie wenn möglich auf Privat- und Dienstreisen, z.B. mit dem Reisebus, der Bahn, dem Schiff oder dem Flugzeug.
- Besuchen Sie öffentliche Einrichtungen nur, soweit es unbedingt erforderlich ist (z.B. Ämter, Verwaltungen, Behörden).
- Vermeiden Sie möglichst Besuche in Gaststätten, Cafés, Restaurants und verschieben Sie nach Möglichkeit auch größere private Feiern und halten Sie ansonsten die Hygieneregeln konsequent ein.
- Kaufen Sie nicht zu Stoßzeiten ein, sondern dann, wenn die Geschäfte oder Apotheken weniger voll sind oder nutzen Sie Abhol- und Lieferservices.
- Helfen Sie denen, die Hilfe benötigen! Versorgen Sie ältere, hochbetagte oder chronisch kranke Angehörige oder Nachbarn und alleinstehende und hilfsbedürftige Menschen mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs.
- Auch weiterhin gilt: Halten Sie sich an die Husten- und Niesregeln und waschen Sie sich regelmäßig die Hände.

Wir alle **können** dazu beitragen, dass diese Pandemie eingedämmt wird, dafür muss aber jeder von uns Verantwortung für sich und vor allen Dingen für seine Verwandten, Freunde, Arbeitskollegen und Nachbarn übernehmen!

Auch wenn ich mich sonst über ein reges Gemeinwesen freue, so möchte ich Sie heute bitten, auf Kontakte soweit nicht erforderlich zu verzichten!

Ihr
Jochen Arno
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Rietheim-Weilheim
 Landkreis Tuttlingen

Öffentliche Bekanntmachung der

Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen ab 50 Teilnehmern und zur Teilnehmerregistrierung und Meldepflicht von Veranstaltungen unter 50 Teilnehmern anlässlich der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus)

Die Gemeinde Rietheim-Weilheim erlässt aufgrund von § 28 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das gesamte Gemarkungsgebiet der Gemeinde Rietheim-Weilheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. öffentliche und private Veranstaltungen mit 50 und mehr Teilnehmern werden untersagt.
- 2.
- a) bei allen öffentlichen oder privaten Veranstaltungen mit weniger als 50 Personen, ist der Veranstalter dazu verpflichtet eine Teilnehmerliste mit Name, Adresse und Telefonnummer der Besucher zu führen.
- b) bei diesen Veranstaltungen ist der Veranstalter dazu verpflichtet, die Veranstaltung eine Woche vor Beginn bei der Gemeinde Rietheim-Weilheim anzuzeigen. Der Anzeige ist zur Risikobewertung der auf der Homepage der Gemeinde Rietheim-Weilheim bereitgestellte Fragebogen vollständig ausgefüllt beizufügen. Unmittelbar bevorstehende Veranstaltungen bis 26.03.2020 sind sofort anzuzeigen. Für diese Veranstaltungen gilt die Vorgabe, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist. Weiterhin sind die Hygieneregeln des Robert-Koch-Instituts in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung gelten sinngemäß auch für Schank- und Speisewirtschaften sowie Trauerfeiern.
4. Der Betrieb folgender Einrichtungen ist verboten:
 - a) Gemeinde- und Jahnhalle
 - b) Bauwagen
 - c) evangelische Bücherei
 - d) Grundschule
 - e) Kirchstraße 33 (Weiganden-Haus)
 - f) Spielplätze
5. Die unter Ziffer 2 genannten Veranstaltungen können im begründeten Einzelfall ebenfalls untersagt werden.
6. Die Anordnungen nach Ziffern 1, 2 und 4 treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und sind zunächst bis einschließlich 30.04.2020 befristet.
7. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Straftat dar und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG).

Begründung:

Rechtsgrundlage für das Verbot von Veranstaltungen mit 50 und mehr Teilnehmern (Ziffer 1), ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen, beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Das Verbot entsprechender Veranstaltungen ist erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich in Deutschland und Baden-Württemberg immer weiter aus. Mittlerweile sind auch im Landkreis Tuttlingen Personen infiziert. Hinzu kommt, dass südliche Teile des Elsass zwischenzeitlich als Risikogebiet ausgewiesen wurden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die zu verbietenden Veranstaltungen ihr Publikum auch weit über die Kreisgrenzen hinaus finden. Ebenso haben die vergangenen Wochen gezeigt, dass eine effektive Bekämpfung des Virus vorausschauende Abwehrmaßnahmen verlangt. Deshalb sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Schließlich ist im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung in Ansatz zu bringen, dass die Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen ist. Dementsprechend geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Es liegt auf der Hand, dass andere Maßnahmen als das ausgesprochene Verbot eine Ausbreitung des Corona-Virus nicht vergleichbar effektiv verhindern mögen. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen ab 50 Teilnehmern unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) dabei nicht vergleichbar effektiv beseitigt wären. Auch eine Rückverfolgung der Teilnehmer bei einer Veranstaltung ab 50 Teilnehmern seitens des Gesundheitsamtes ist kaum bis gar nicht zu bewältigen. Nach alledem ist die Untersagung der betreffenden Veranstaltungen jedenfalls bis einschließlich 30.04.2020 erforderlich.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Den wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Als Rechtsgrundlage für die Auflage von Teilnehmerlisten bei Veranstaltungen mit unter 50 Teilnehmern (Ziffer 2a) kommt § 36 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, § 1 Absatz 6 der IfSGZustV und § 35 Satz 2 LVwVfG in Betracht.

Auch bei Veranstaltungen von unter 50 Teilnehmern ist die Gefahr der Infizierung und Weitergabe des Virus immer noch hoch, weswegen hier die verhältnismäßige Auflage einer Teilnehmerliste in Betracht kommt.

Bei Veranstaltungen unter 50 Teilnehmern ist die Rückverfolgung der Kontakte durch die Teilnehmerlisten einfacher, wodurch rückverfolgt alle Kontaktpersonen im Falle eines Infizierten rückverfolgt werden können. Durch diese Rückverfolgung kann letztendlich eine Verbreitung des Virus verlangsamt oder sogar verhindert werden. Eine Verhältnismäßigkeit des Verbotes von Veranstaltungen unter 50 Personen sehen wir unter aktuellem Stand der Sachlage noch nicht, da dies einer privaten Veranstaltung gleicht. Nach alledem ist die Auflage der betreffenden Veranstaltungen von unter 50 Teilnehmern jedenfalls bis einschließlich 30.04.2020 erforderlich.

Die Auflage ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Es gibt hier keine wirtschaftlichen Einbußen, es muss



lediglich der Aufwand der Passkontrolle sowie des Notierens der Daten betrieben werden. Durch die Identitätsfeststellung kann im Falle einer Infizierung im Nachhinein die Kette der Kontaktpersonen rückverfolgt werden. Dem stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der teils unkontrollierten weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Als Rechtsgrundlage für die Auflage zur Anzeige von Veranstaltungen mit unter 50 Teilnehmern (Ziffer 2b) kommt § 36 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, § 1 Absatz 6 der IfSGZustV und § 35 Satz 2 LVwVfG in Betracht.

Die Anzeigepflicht ist hierbei ebenfalls wichtig, um im Falle eines Infizierten eine Rückverfolgung der Veranstaltungsteilnehmer durchzuführen. Außerdem wird der Ortpolizeibehörde dadurch ein Überblick über die Veranstaltungen und dem damit einhergehenden erhöhten Risiko der Infektionsgefahr verschafft.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Meldepflicht ist verhältnismäßig. Sie ist erforderlich und geeignet, um das Risiko einer weiteren Übertragung einzuschränken, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks im Zusammenhang mit der Teilnehmerliste sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da die Einschränkungen durch die Meldepflicht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutz hochwertiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Der Fragebogen ist auf der Webseite der Gemeinde Rietheim-Weilheim unter www.rietheim-weilheim.de abrufbar. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein etwaiger Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Gemeinde Rietheim-Weilheim abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Rietheim-Weilheim, Rathausplatz 3, 78604 Rietheim-Weilheim Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Rietheim-Weilheim, 17.03.2020

gez. Jochen Arno
Bürgermeister

Gemeindeinfo

Pressemitteilung zur Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung am 12.03.2020 in der Jahnhalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietheim-Weilheim hat in seiner Sitzung vom 20.12.2019 die STEG Stadtentwicklung Stuttgart mit der Erarbeitung eines gebiets-

bezogenen integrierten Entwicklungskonzeptes und der Antragstellung in ein städtebauliches Förderprogramm für den Ortsteil Weilheim, im Bereich „Kirchstraße/ Mühlstraße beauftragt, das derzeit gemeinsam mit der Verwaltung erarbeitet wird.



Am Donnerstag, 12.03.2020 fand eine Bürgerinformation und -beteiligung statt, in denen die beiden Stadtplanerinnen der STEG, Anette Steinmayer-Geiger und Marianne Maier-Rivera die Bürgerinnen und Bürger über den Inhalt und Prozessablauf informiert und bereits erste Ideen und Anregungen gesammelt haben. An der Veranstaltung, zu der die Verwaltung eingeladen hatte, nahmen mehr als 60 Bürgerinnen und Bürger teil.



Aus der Bürgerschaft kamen viele interessante Anregungen und Ideen, die in die Planung für das gebietsbezogene Entwicklungskonzept einfließen werden. In einer Gemeinderatsitzung am 22.07.2020 soll die Planung noch einmal im Gemeinderat vorgestellt werden. Geplant ist, den Antrag in ein städtebauliches Förderprogramm bis zum 30.09.2020 beim Regierungspräsidium Freiburg einzureichen.



Ziel ist die Aufnahme in ein Stadterneuerungsprogramm, um mit Fördermitteln sowohl die geplanten privaten wie öffentlichen Maßnahmen umzusetzen.

Corona – Beschränkte Personenzahl bei Trauerfeiern

Aufgrund anstehender Trauerfeiern, möchten wir darauf hinweisen, dass die Personenzahl auf maximal 50 Teilnehmer beschränkt ist. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Regelung auch bei Trauerfeiern im Freien gilt und die Teilnehmer sich in eine Teilnehmerliste einzutragen haben.



Kreisverband Tuttlingen

Die Bürgermeister im Landkreis Tuttlingen haben im Rahmen einer Sondersitzung des Kreisverbands, mit Herrn Landrat Stefan Bär, am 16.03.2020 im Landratsamt folgende gemeinsame Leitlinien in Sachen Corona besprochen.

In der jetzigen Situation, wo sich die Lage ständig ändert, ist Besonnenheit gefragt. Leider ist die jetzige Krise auch mit einschneidenden Einschränkungen für jeden Einzelnen verbunden. Daher trägt auch jeder Einzelne Verantwortung dafür mitzuhelfen, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen um Zeit zu gewinnen. Diese Zeit wird für die Aktivierung unseres Gesundheitswesens benötigt und gleichzeitig gilt es ältere Mitmenschen und Mitbürger mit Vorerkrankungen in besonderer Art und Weise zu schützen. Dies erfordert die Solidarität aller Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Durch die von der Landesregierung verordnete Schließung von Schulen und Kindertagesstätten werden in den Gemeinden Notgruppen in Kindertagesstätten und Schulen eingerichtet. Für die Einrichtung solcher Notgruppen gibt es genaue Vorgaben der Landesregierung, die von den Gemeinden in eigener Verantwortung umgesetzt werden. Durch die Schließung der Kindertagesstätten ist der Besuch dieser Einrichtungen, mit Ausnahme der Notgruppen, nicht möglich. Die Bürgermeister sind sich daher einig, dass die Kindergartengebühr für den Monat April nicht eingezogen wird. Sofern die Schließungen verlängert werden, wird man hier wieder eine entsprechende Entscheidung treffen.

Die Gemeinden werden, soweit noch nicht geschehen, eine Allgemeinverfügung erlassen und Versammlungen über 50 Personen untersagen. Es werden weiter die öffentlichen Einrichtungen wie Sportstätten, Jugendtreffs usw. geschlossen.

Um die älteren Mitbürger zu schützen, werden die Bürgermeister oder Vertreter der Gemeinden keine Besuche mehr bei Alters- und Ehejubiläen durchführen.

In den Gemeindeverwaltungen wird ab Dienstag der Publikumsverkehr eingeschränkt. Es findet nur noch Publikumsverkehr nach vorheriger Terminvereinbarung statt. Die Gemeindeverwaltungen sind weiterhin zu den üblichen Dienstzeiten telefonisch oder per Mail oder Fax erreichbar. So sollen auf der einen Seite die Besucher und auf der anderen Seite das eigene Personal geschützt werden.

Bei einem Ausfall einer Gemeindeverwaltung werden die Verwaltungsgemeinschaften und Gemeindeverbände helfen und für dringende Fälle zur Verfügung stehen.

Ab sofort finden bei Beerdigungen keine Gottesdienste, Requien mehr statt. Der Teilnehmerkreis bei Beerdigungen soll auf den engsten Kreis der Familie beschränkt bleiben. Auch hier greift die Regelung des Versammlungsverbots über 50 Personen. Grundsätzlich sollen standesamtliche Eheschließungen verschoben werden. Bei unaufschiebbaren Trauungen werden nur noch bis zu 10 Personen zugelassen.

Auf öffentliche Gemeinderatssitzung wird so gut es geht verzichtet und es werden alle Tagesordnungspunkte, die nicht unbedingt sofort entschieden werden müssen, verschoben.

Die Gemeinden sind sich bewusst, dass sich die Lage jederzeit ändern kann und man wird dann sehr zeitnah und in enger Absprache, für alle Gemeinden gleichermaßen einheitliche Standards festlegen.

Denkingen, 16.03.2020

Rudolf Wuhrer
Bürgermeister
Vorsitzender

Liebe Patientinnen und Patienten!

Bitte unterstützen Sie uns bei der Eindämmung der Corona-Virus-Infektion!

Praxisbesuche, die medizinisch nicht dringend notwendig sind, sollten Sie **zum eigenen Schutz** verschieben.

Beispielsweise besteht **keine** Dringlichkeit für:

- Vorsorge- bzw. Gesundheitsuntersuchungen
- DMP-Untersuchungen
- Kindergarten-Untersuchungen
- routinemäßige Laboruntersuchungen
- Konsultationen zur Gesundheitsberatung
- Reiseimpfungen
- Service-Leistungen: Atteste, Reha-Anträge, Versicherungsanfragen etc.

Notfälle behandeln wir selbstverständlich weiterhin jederzeit!

Bei **harmlosen Infekten** genügt ein telefonischer Kontakt für notwendige Arbeitsunfähigkeitbescheinigungen.

Ob ein **persönlicher Arzt-Patient-Kontakt** erforderlich ist, können wir zunächst auch bei einem Telefonat klären.

Rezepte und Überweisungen bestellen Sie bitte telefonisch oder per E-Mail. Am Folgetag können Ihre Bestellungen dann bei uns abgeholt werden.

Kinderfrüherkennungsuntersuchungen bitte nur nach vorheriger telefonischer Rücksprache.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Ihr Praxis-Team

Gemeinschaftspraxis Dr. U. Odenwäller / T. Leit
Zum Schachen 2, 78606 Seitingen-Oberflacht



Jugendreferat

Leider können aufgrund der aktuellen Situation auch Veranstaltungen des Jugendreferats vorerst bis nach den Osterferien nicht stattfinden.

Bei Anliegen, Fragen, usw. bin ich jedoch weiterhin für Euch/Sie da. Erreichbar bin ich unter der Nummer 0162 9058067 oder per Mail an juref.r-w@outlook.de - einfach anrufen oder anschreiben.

Passt auf Euch auf/passen Sie auf sich auf und kommt/kommen Sie gesund durch die Zeit!

Herzliche Grüße, Anita Lin

Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Riethem-Weilheim



Aktuelle Termine

Aufgrund der Corona-Situation sind alle Termine und Veranstaltungen auf unbestimmte Zeit verschoben oder entfallen. Hiermit setzen wir die Anweisungen des Kreisbrandmeisters um, damit die Einsatzbereitschaft gewahrt werden kann.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Riethem



Pfarramt Riethem

Pfarrer Armin Leibold, Rathausplatz 1,
78604 Rieth.-Weilh.,
Tel. 07424-2548, Fax: 07424-601953,
Internet: www.gemeinde.riethem.elk-wue.de
Mail: pfarramt.riethem@elkw.de



Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist besetzt durch Pfarramtssekretärin Lena Jacobi am Dienstag von 9-11 Uhr und am Donnerstag von 9-11 Uhr. Tel. 07424-2548, Mail: Pfarramt.Rietheim@elkw.de
Internet: www.gemeinde.rietheim.elk-wue.de

Wochenspruch

Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht. (Joh 12,24)

Gottesdienste

Sonntag, 22. März, Lätare

Die Gottesdienste dürfen nicht normal weiter gehalten werden. Deshalb findet um 10 Uhr vor der evangelischen Kirche im Freien eine Andacht mit Pfarrer Armin Leibold statt (wenn es nicht regnet).

Der ökumenische Gottesdienst in Weilheim mit dem Evangelischen Kindergarten Rietheim und dem Gemeindegarten Weilheim muss aufgrund der Corona-Situation leider ausfallen.

Aufgrund der Corona-Situation müssen wir leider folgende Veranstaltungen absagen:

Die Krabbelgruppe mittwochs um 9 Uhr wird bis einschließlich 19. April 2020 nicht stattfinden.

Das literarische Seniorenfrühstück am 20. März 2020 findet nicht statt.

Die Bücherei bleibt bis einschließlich 19. April 2020 geschlossen.

Die Veranstaltungen zum internationalen Kinderbuchtag fallen aus.

In der nächsten Zeit werden keine Geburtstagsbesuche stattfinden.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Evangelischer Kindergarten Rietheim

Der Evangelische Kindergarten bleibt aufgrund der Corona-Situation bis einschließlich 19. April 2020 geschlossen.

Evangelische öffentliche Gemeindegbücherei



Die Evang. Öffentl. Bücherei Rietheim, Rathausplatz 1, **schließt mit sofortiger Wirkung**, zunächst bis nach den Osterferien. Wir bitten herzlich um Verständnis, dass auch die angekündigten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden und wünschen allen Rietheim-Weilheimern, dass sie die jetzige Zeit gesund überstehen mögen.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Rietheim-Weilheim.
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Rietheim-Weilheim ist Bürgermeister Jochen Arno oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928, Homepage: www.nussbaum-medien.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der halbjährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Kath. Kirchengemeinde St. Georg Rietheim-Weilheim



21. März 2020 – 29. März 2020

Die Diözese ordnet an, alle Gottesdienste bis einschließlich 19. April 2020 abzusagen.

Die Sonntagspflicht ist in diesem Zeitraum ausgesetzt. Die Kirchen in der Diözese bleiben aber geöffnet, um den Gläubigen eine Gelegenheit zum Gebet zu ermöglichen. Alle Pfarrbüros sind weiterhin als pastorale Anlaufstelle zu den gewohnten Zeiten per Telefon oder E-Mail zu erreichen. Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind weiterhin in seelsorgerlichen Angelegenheiten ansprechbar.

Alle Trauungen werden bis Ende Mai nicht stattfinden. Beerdigungen finden nach behördlichen Vorgaben der teilnehmenden Personenzahl weiterhin statt.

Die Diözese verweist auf die Gottesdienst-Übertragungen im Fernsehen oder auf der diözesanen Homepage: drs.de

Die Kirchengemeinderatswahl findet am 22. März 2020 ausschließlich per Briefwahl statt, die Wahllokale bleiben geschlossen.

Beerdigungsdienst:

Sterbedatum vom 22.03.2020 – 28.03.2020

Pfarrer Maurice Stephan, Tel.: 07461/2608



Seniorentreff in Weilheim

Der Seniorentreff am Dienstag, 31.03.2020 fällt aufgrund der aktuellen Situation aus.



Kirchengemeinderats- und Pastoralratswahlen 2020

1) Jede/r Wahlberechtigte hat insgesamt 9 Stimmen, gleich der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten von Rietheim (4) und Weilheim (5). Eine Kandidatin oder ein Kandidat des endgültigen Wahlvorschlages darf jeweils nur eine Stimme eines Wahlberechtigten erhalten (kein Kumulieren!). Diese 9 Stimmen können, müssen aber nicht alle verteilt werden.

2) Die Stimmabgabe erfolgt **ausschließlich per Briefwahl** bis Sonntag, 22.03.2020 bis 16.00 Uhr im **Briefkasten des Gemeindehauses in Weilheim, Kirchstraße 37** oder beim Pfarramt, Kirchgasse 3, 78573 Wurmlingen.

3) Die Briefwählerinnen und Briefwähler haben auch die Möglichkeit, ihre Wahlumschläge per Post zu versenden. Hierbei ist zu beachten, dass diese **postalischen** Wahlbriefe **nur** an das Kath. Pfarramt in Wurmlingen, Kirchgasse 3, 78573 Wurmlingen, zu adressieren sind. Diese Wahlbriefe sollten bis Freitag, 20.03.2020 im Pfarramt Wurmlingen angekommen sein.

Absage der Firmlings-Klostertage in Untermarchtal

Liebe Firmlinge, schweren Herzens muss ich leider unsere Tage (27. - 28.3.) in Untermarchtal absagen. Aufgrund der „Corona-Krise“ gibt es dazu leider keine Alternative. Ein möglicher Ausweichtermin müssen wir abwarten.

Euch alles Gute. Bis dahin, Alex

Vereinsnachrichten



Musikverein Rietheim-Weilheim e.V.



Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus haben wir uns der Empfehlung des Blasmusikverbandes sowie der Bundes- und Landesregierung angeschlossen



und werden bis voraussichtlich 19. April 2020 alle Proben und Auftritte einstellen.

In der logischen Konsequenz bedeutet dies leider auch, dass wir unser Frühjahrskonzert absagen.

Folgende öffentliche Termine sind betroffen:

Seniorenachmittag ab 04. April - abgesagt
 Altmaterialsammlung am 18. April - abgesagt
 Frühjahrskonzert am 02. Mai - abgesagt

Wir bitten um Ihr Verständnis, aber die Gesundheit aller hat hier *höchste Priorität*.

*Viele Grüße und bleiben Sie gesund,
 Ihr Musikverein Rietheim-Weilheim*

Gesangverein Eintracht Rietheim e.V.



Liebe Sängerninnen und Sänger, aufgrund der zurzeit ständig wechselnden Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Krise stellen wir sämtliche Aktivitäten in unserem Verein bis vorläufig nach den Osterferien ein. Danach entscheiden wir neu. Bleibt gesund!

Mit herzlichen Sängergrüßen, Katharina Raible

Turn- und Sportverein Rietheim 1894 e.V.



Verschiebung Hauptversammlung

Die Situation rund um den Corona-Virus erfordert besondere Maßnahmen und die Gesundheit aller steht für uns an oberster Stelle. Daher folgen wir schweren Herzens den Empfehlungen Versammlungen aller Art erst einmal auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Daher möchten wir euch darüber informieren, dass die für den 27.03.2020 geplante Hauptversammlung nicht stattfinden wird.

Sobald sich die Situation entspannt hat und wir einen Nachholtermin für die Hauptversammlung gefunden haben werden wir diesen bekannt geben.

Einstellung Trainingsbetrieb

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus folgt auch der TSV Rietheim der Empfehlung des WLSB:

„Der Schutz der Gesundheit hat oberste Priorität. Deshalb sollten alle Sportvereine einheitlich vorgehen und unabhängig von den Empfehlungen der örtlichen Behörden auch ihren Trainingsbetrieb bis zum 19. April absagen.“

Daher ist bis auf weiteres der Trainingsbetrieb aller Trainingsgruppen eingestellt. Weitere Informationen folgen. Bleibt alle gesund.

Euer Vorstand

Turnerbund Weilheim 1909 e.V.



Liebe Mitglieder, liebe TB-Familie, aufgrund der Ereignisse in den letzten Tagen bezüglich des neuartigen Coronavirus möchten wir unserer Verantwortung als Sportverein gerecht werden und den kompletten Trainings- und Übungsbetrieb komplett aussetzen. Die Aussetzung ist erst einmal befristet bis einschließlich dem 19.04., analog der Schließung der Kindergärten und Schulen.

Die geplante Hauptversammlung des Hauptvereins und des Fördervereins werden abgesagt. Ebenso findet auch die Altmaterialsammlung (18.04.) nicht statt.

Das Turnerheim bleibt ebenfalls ab sofort bis einschließlich den 19.04. geschlossen.

Wir werden die weitere Entwicklung beobachten und alle rechtzeitig informieren, wann die Übungsstunden wieder stattfinden können und es Ersatztermine für die abgesagten Veranstaltungen gibt.

TB Weilheim, Vorstandschaft

Förderverein TB Weilheim

Liebe Mitglieder und Förderer des Fördervereins TB Weilheim, die geplante und bereits angekündigte Jahreshauptversammlung des Fördervereins TB Weilheim wird auf Grund der aktuellen Situation abgesagt. Ein neuer Termin wird rechtzeitig im Gemeindeblatt veröffentlicht.

gez. Andreas Hipp

Vorsitzender Förderverein TB Weilheim

Obst- und Gartenbauverein Rietheim-Weilheim e. V.



Absage Jahreshauptversammlung

Liebe Mitglieder, Gönner und Freunde vom OGV Rietheim-Weilheim, aus gegebenem Anlass sagen wir die geplante Hauptversammlung am 21. März 2020 ab. Wir werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

Mit freundlichen Grüßen, Obst- und Gartenbauverein Rietheim-Weilheim e.V., Rainer Haffa, Schriftführer

Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Rietheim



ABSAGE: Altkleider- und Schuhsammlung

Die für den kommenden Samstag, **21. März** geplante Altkleidersammlung des DRK im Ortsteil **Rietheim** und **Rußberg** müssen wir leider aufgrund der aktuellen Lage absagen.

Ihre DRK-Ortsgruppe Rietheim

Nachbarschaftshilfe Rietheim Weilheim e.V.

Die momentanen Umstände - Coronavirus - zwingen uns dazu, dass der Betreuungsnachmittag für Seniorinnen und Senioren bis auf weiteres ausfallen muss. Da können wir leider nichts daran ändern und wir bedauern dies sehr. Für mögliche Rücksprachen bin ich unter der Telefonnummer 07424-9607120 zu erreichen.

Sobald sich die Lage beruhigt hat wird die Weiterführung des Seniorennachmittags im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Bis dahin wünschen wir allen Gesundheit und Wohlergehen.

Sieglinde Latuske mit Betreuungsteam

Sonstige Mitteilungen



Radweg zwischen Mühlheim und Fridingen wird gesperrt

Der Donautalradweg von Fridingen Richtung Mühlheim ist wegen einer forstlichen Verkehrssicherungsmaßnahme ab Montag, 16.03.20 bis voraussichtlich Sonntag, 19.04.20 voll gesperrt.

Ab dem Hinteletal Richtung Fridingen werden nicht mehr standfeste Bäume im angrenzenden Waldbestand gefällt. Diese Maßnahmen sind erforderlich, weil vermehrt Bäume aufgrund ihres Alters und zunehmender Fäule instabil werden und umstürzen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Trockenperioden der Jahre 2018 und 2019 zu



Wurzelschäden führten, die die Standfestigkeit zusätzlich beeinträchtigen. Solche Bäume wurden identifiziert, markiert und sollen gefällt werden. Hierzu gehören insbesondere rotfaule Fichten und Buchen mit erkennbarer Weißfäule. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass es in dieser Hanglage zu einem Mikadoeffekt kommen kann. Der Wanderweg von Mühlheim über das Hintelestal nach Kolbingen ist jedoch weiterhin offen.

ABSAGE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Sozialverband VdK OV Spaichingen sagt die für Freitag, 20.03.2020 geplante Mitgliederversammlung ab. Ein Ersatztermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Saisonaufakt des Freilichtmuseums Neuhausen ob Eck vorerst verschoben

Das Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck bleibt zunächst geschlossen. Der Landkreis Tuttlingen wird das Freilichtmuseum nicht wie geplant am 28. März 2020 öffnen. Diese Entscheidung wurde als Vorsichtsmaßnahme getroffen, um die Verbreitung des Coronavirus zu verringern. Die Verordnung der Landesregierung, die ab dem 17. März 2020 in Kraft tritt, sieht vor, dass alle Museen bis einschließlich zum 15. Juni 2020 geschlossen bleiben. Über eine mögliche frühere Öffnung würde das Landratsamt Tuttlingen rechtzeitig informieren. Somit entfallen alle Veranstaltungen in dieser Zeit und auch die gebuchten Angebote werden nicht stattfinden. Von den Absagen sind unter anderem das Most-Seminar, der Ziegentag und weitere Kurse, Vorträge und Führungen betroffen. Auch der traditionelle Osterspaß für Familien und alle folgenden Großveranstaltungen können nicht stattfinden.

Besuchsverbot im Klinikum Landkreis Tuttlingen

Angesichts der Ausbreitung des Coronavirus stehen die Kliniken in Deutschland momentan vor großen Herausforderungen. Deshalb hat das Klinikum Landkreis Tuttlingen verschiedene Maßnahmen ergriffen – und bittet um Mithilfe der Besucher.

Das Klinikum Landkreis Tuttlingen erteilt ab sofort und bis auf weiteres für die Standorte in Tuttlingen und Spaichingen ein generelles Besuchsverbot.

„Im Sinne der Eigenverantwortung und der Verantwortung für unsere Patienten hat sich die Klinikleitung gemeinsam mit den Chefärzten dazu entschieden, Besuche nur in begründeten Ausnahmefällen zu genehmigen. Das trägt dazu bei, das Ansteckungsrisiko sowohl für Patienten, Besucher und Mitarbeiter einzudämmen.“, erklärt der Ärztliche Direktor Dr. Michael Kotzerke.

Ausnahmen sind nach vorheriger telefonischer Absprache über die Telefonnr. 07461/97-0 in besonderen Situationen (schwere Erkrankung, Sterbephase, Entbindung) möglich. Auch der eingerichtete Mittagstisch für Senioren ist derzeit geschlossen.

Weiterhin gilt: Wer grundsätzlich Erkältungssymptome bei sich beobachtet, sollte sich zunächst telefonisch beim Hausarzt oder beim ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnr. 116-117 oder sich beim Gesundheitsamt des Landkreises Tuttlingen unter der Service-Hotline 07461/926-9999 melden. Nach sorgfältiger Prüfung werden Termine zur Testung direkt vergeben.

Breitbandausbau gerät durch Coronavirus ebenfalls ins Stocken

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Coronavirus-Problematik holt jetzt auch den Ausbau bei unserem Breitbandwegenetz zunehmend ein. Neben dem Vertrieb der Netcom BW, der von der EnBW in einen

reinen Home Office eingeteilt wurde, zeichnet sich auch bei den Baufirmen ab, dass diese zumindest den Bau und die Montage von Hausanschlüssen möglicherweise reduzieren könnten. Dies kündigte uns das Planungsbüro SBK aus Ingersheim vorab an und wir möchten diese Information selbstverständlich auch an die Bevölkerung weitergeben.

Auch hier bitten wir um Verständnis.

Kreissenorenrat Tuttlingen

Aufgrund der derzeitigen Diskussion um das Coronavirus und nach Absprache mit dem Landratsamt, hatten wir uns entschieden, die festgesetzte Hauptversammlung am 17.03.2020 zu verschieben. Ein neuer Termin wird Ihnen zu gegebener Zeit mitgeteilt. Wir bitten um Verständnis und würden uns freuen, wenn Sie sich die Zeit nehmen würden, uns an einem neu anzusetzenden Termin zu besuchen.

Mit freundlichen Grüßen,

Anton Stier, Vorsitzender Kreissenorenrat

Ausweitung des Corona-Testzentrums durch Drive-in-Teststelle und mobile Testeinrichtung in Spaichingen

Ab sofort wird es zwei weitere Teststellen im Landkreis Tuttlingen geben. Die Drive-in-Teststelle auf dem Gelände des Freibades in Tuttlingen ist seit Montag, 16. März 2020, 12 Uhr in Betrieb. Im Vorbeifahren, aber nach wie vor nur nach vorheriger Terminvereinbarung, wird hier der notwendige Abstrich abgenommen. Am Dienstag, 17. März wurde eine weitere mobile Coronavirus-Teststelle auf dem Parkplatz der Erwin-Teufel-Berufsschule in Spaichingen eingerichtet. Das Landratsamt greift hier auf die Unterstützung des Deutschen Instituts für Katastrophenmedizin zurück. In der Woche vom 16. März bis einschließlich 20. März finden die Tests wie bisher nach Vereinbarung statt. Nach eingehender Prüfung entscheidet das Gesundheitsamt, ob ein Patient getestet werden muss oder nicht. Fällt die Entscheidung für eine Testung aus, so werden Termine ausschließlich über das Gesundheitsamt vergeben. Bürgerinnen und Bürger die sich zuvor in einem der Risikogebiete aufgehalten haben und/oder Kontakt zu Personen hatten, bei denen eine Infektion bereits bestätigt wurde und die zusätzlich Symptome aufweisen, wenden sich bitte umgehend an die Service-Hotline des Gesundheitsamtes unter 07461 926 9999.

Landratsamt schränkt Besucherverkehr auf Minimum ein

Seit Dienstag, 17. März 2020 kann das Landratsamt mit Terminvereinbarung über den Haupteingang betreten werden. Bürgerinnen und Bürger müssen zuvor einen Termin vereinbart haben, der Einlass erfolgt ausschließlich nach Anmeldung. Aus diesem Grund sollten Bürgerinnen und Bürger ihren Personalausweis mit sich führen. Am zentralen Eingang werden dann die Daten abgeglichen. Dies gilt auch für alle Nebenstellen.

„Diese Regelung gilt für Anliegen, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich ist“, erklärt Landrat Stefan Bär. „Darüber hinaus bitten wir alle weiteren Anliegen wie bisher telefonisch oder via E-Mail zu erledigen.“ Das gilt insbesondere auch für die Kfz-Zulassungsstelle. Hier sind Zulassungen ab 17. März 2020 nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Diese kann entweder über das Internet www.landkreis-tuttlingen.de oder aber telefonisch über das Büro des Bürgerservices unter 07461 926 5100 erfolgen. Zulassungen ohne vorherige Terminvereinbarungen können nicht mehr angenommen werden. Außerdem werden Bürgerinnen und Bürger gebeten, nur noch Zulassungen vornehmen zu lassen, die zwingend erforderlich sind. Das Landratsamt bittet um Verständnis,



dass lediglich eine Person das Zulassungsamt aufsuchen möge, weitere Familienangehörige sollten zu Hause bleiben. Derzeit ist es nicht mehr möglich für eine Person oder ein Autohaus mehrere Termine zu blockieren. Die Autohäuser und Zulassungsdienste werden gebeten die gesonderten Regelungen zu beachten.
Bis auf Weiteres bleiben die Nebeneingänge des Landratsamtes geschlossen.

Ihr Netzbetreiber Netze BW GmbH informiert:

Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus. Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern: Die NetzeBW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen. Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt. Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entstördiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.

Apothekendienst

Samstag, 21.03.2020 von 8:30 Uhr bis So., 8:30 Uhr:

Apothek Frittlingen, Hauptstraße 77,
Frittlingen Tel. 07426 3322
Honberg-Apothek, Robert-Koch-Straße 18,
Tuttlingen Tel. 07461 96615-0

Sonntag, 22.03.2020 von 8:30 Uhr bis Mo., 8:30 Uhr:

Dr. Sailers Römer-Apothek, Königstr. 35
Rottweil Tel. 0741 20966470
Engel Apothek, Obere Hauptstraße 6,
Tuttlingen Tel. 07461 2375

Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten Sie auf den Seiten der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg: <http://lak-bw.notdienst-portal.de/>
oder kostenfrei aus dem Festnetz: 0800 0022833.

Tierärztlicher Notfalldienst

Samstag/Sonntag, 21./22.03.2020

Dr. med. vet. R. u. K.-P. Hipp, Unterer Damm 13,
Fridingen Tel. 07463/57521

Abfallkalender

RESTMÜLLTonne:	Do., 16.04.20 beide Ortsteile
BIOMÜLLTonne:	Mi., 25.03.20 beide Ortsteile
WINDELtonne: (Deckelfarbe orange)	Mi., 01.04.20 beide Ortsteile
PAPIERTonne:	Mi., 01.04.20 beide Ortsteile
WERTSTOFFTonne:	Sa., 04.04.20 beide Ortsteile

**Grünschnittannahmestellen wieder geöffnet:
Jeweils samstags**

09:00 - 09:30 Uhr Weilheim, beim Alten Schulhaus
09:45 - 10:15 Uhr Rietheim, am Bahngelände gegenüber Gasthaus Schwanen

**Abfallberatung beim Landratsamt Tuttlingen
Telefon 07461/926-3400**



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Startschuss für die Steuererklärung

Finanzämter beginnen im März mit der Bearbeitung!

Im März nehmen die Finanzämter die Bearbeitung der Steuererklärungen für das Jahr 2019 auf. Warum sich eine zügige Abgabe der Einkommensteuererklärung lohnen kann, erklärt der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg.

Die Finanzämter können ab sofort die Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019 starten. Sollten Sie also Ihre Erklärung schon eingereicht haben, dann können Sie ab sofort mit Rückfragen seitens des Finanzamtes oder gar mit der Zustellung Ihres Steuerbescheids rechnen. Haben Sie noch keine Erklärung abgegeben, sind Sie aber dazu verpflichtet, sollten Sie dies bis zum 31. Juli 2020 tun! Werden Sie steuerlich beraten, endet Ihre Frist sogar erst am 1. März 2021.

Erwarten Sie eine Rückzahlung vom Fiskus, rät der Bund der Steuerzahler die Steuererklärung möglichst frühzeitig einzureichen. Denn die Erklärungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, erklärt der Verband. Wer seine Einkommensteuererklärung früher abgibt, bekommt im Regelfall auch schneller seine Erstattung. Im Durchschnitt erhalten Steuerzahler bei einer Steuererstattung übrigens mehr als 1.000 Euro Steuern vom Finanzamt zurück.

Neue Formulare – Mehr Zeit einplanen

Bei den Steuerformularen gibt es Änderungen, auf die sich die Bürger einstellen müssen, denn die Vordrucke sind nun anders aufgebaut. Der Mantelbogen wurde von vier auf zwei Seiten gekürzt. Alle Angaben, die darin nicht mehr abgefragt werden, wurden in eigene Formulare ausgelagert. Wie bei einem Baukasten muss man sich nun die für den eigenen Steuerfall passenden Anlagen herausuchen. Außerdem gibt es die Erläuterung zu den Anlagen ebenfalls einzeln.

Papiervordrucke mit eDaten

Für Arbeitnehmer und Rentner, die ihre Einkommensteuererklärung noch auf den Papierformularen abgeben dürfen, werden die sog. eDaten wichtig. Was dahinter steckt: Zeilen in der Erklärung, die mit einem „e“ gekennzeichnet sind, müssen vom Steuerzahler in der Regel nicht mehr ausgefüllt werden, denn diese Angaben liegen dem Finanzamt bereits vor. Hierbei handelt es sich z. B. um vom Arbeitgeber gemeldete Lohn- und Rentenversicherungsdaten.

Unsere Checkliste

Auf was Sie bei der Einkommensteuererklärung in diesem Jahr außerdem besonders achten sollten, erklärt der Bund der Steuerzahler im BdSt INFO-Service Nr. 3, der kostenlos beim Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V. unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 0 76 77 78 bestellt werden kann.

Quelle: Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V.



VERLAGSTIPPS:

Um eine adäquate Bildqualität in Ihrem Mitteilungsblatt erreichen zu können, bitten wir Sie, uns Bilder mit einer Auflösung von mind. 200 dpi oder in Originalgröße zur Verfügung zu stellen.

Ich bin Blutspender - Sie auch ?